

Satzung
über ein
besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet
„Östliche Bahnhofstraße“

Aufgrund von § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

1. Unabhängig von dem der Stadt Wolfach nach § 24 BauGB zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an allen Grundstücken im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das besondere Vorkaufsrecht dient der Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östliche Bahnhofstraße“. Ziel des zukünftigen Bebauungsplanes soll die Festlegung einer gemischten Nutzung (bspw. Handel-, Gewerbe-, Büronutzung, Dienstleistung, Gesundheit, soziale und medizinische Einrichtungen, Wohnen) sein. Vergnügungsstätten sollen ausgeschlossen werden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist begrenzt:
im Norden: Flst. Nr. 1/17 (Bahnhofstraße/Einfahrt Siechenwaldweg)
im Osten: Flst. Nr. 1 (Gleiskörper der DB Netz AG)
im Süden: Flst. Nr. 1 (Park & Ride-Platz)
im Westen: Flst. Nr. 4/1 (Bahnhofstraße), 1/18 (Gehweg)
2. Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst folgendes Grundstück:
Flst. Nr. 1/Teil (ohne Gleiskörper), Gemarkung Wolfach
3. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der anliegende Lageplan vom 12.09.2018 maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 13.09.2018

gez.

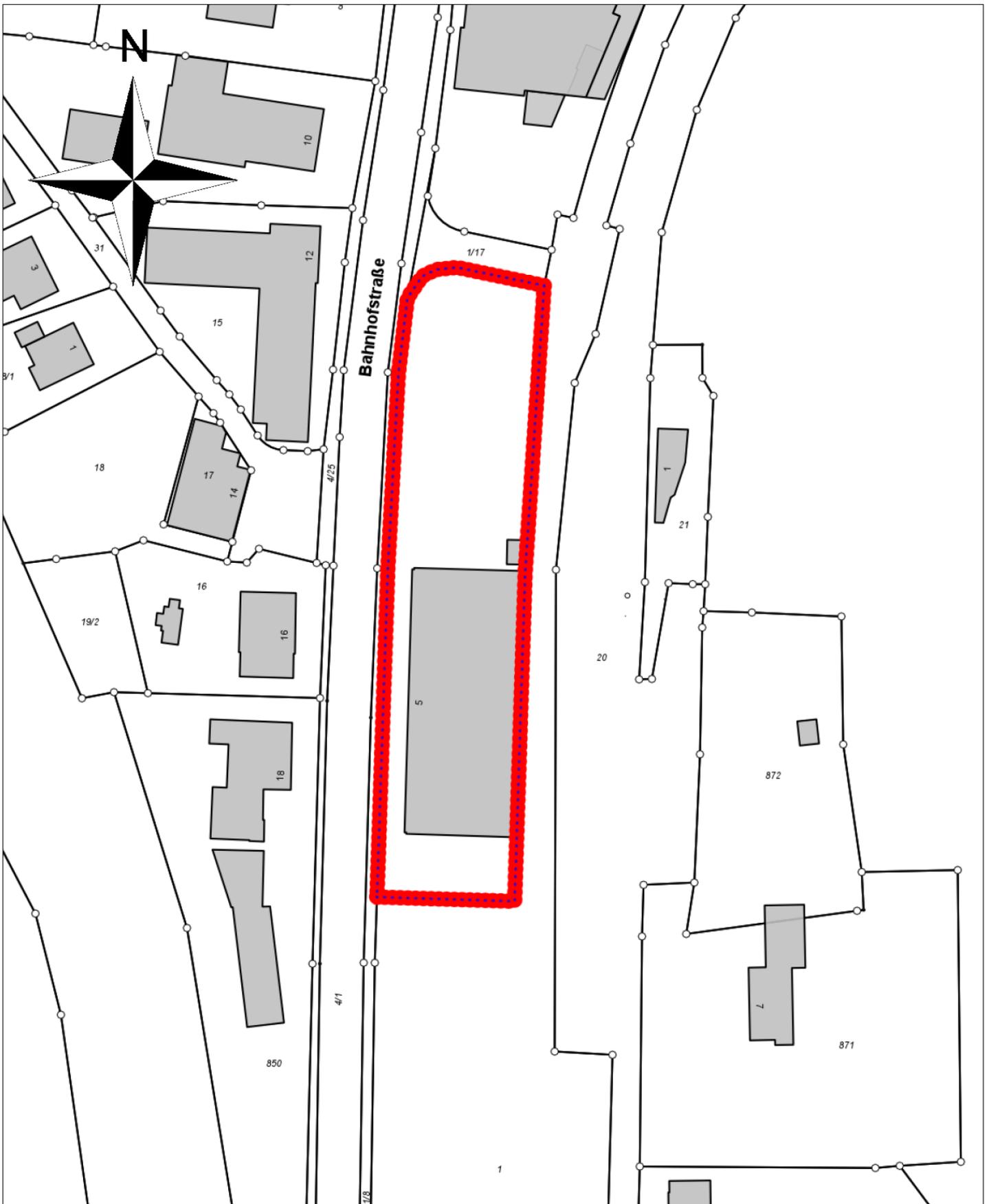
Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 20.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 27.09.2018 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung
 "Östliche Bahnhofstraße"
 Fassung: 12.09.2018

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: webgis05
 Datum: 08.08.2018

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

